

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

I. Von der oberen Schulbehörde.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

I. Von der obern Schulbehörde.

Artikel 1.

§. 1. Die obere Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Fürstenthum Birkenfeld wird, unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, von der Regierung als oberer Schulbehörde wahrgenommen, welcher für diesen Geschäftszweig als stimmführende Mitglieder beigeordnet werden:

- a. ein evangelischer Geistlicher,
- b. ein katholischer Geistlicher und
- c. ein Schulmann.

§. 2. In Schul-Angelegenheiten, welche ausschließlich eine Confession betreffen, hat der Geistliche der andern Confession kein Stimmrecht ¹⁾.

§. 3. Wenn der betreffende Geistliche das religiös-confessionelle Interesse seiner Kirche durch Beschlüsse gefährdet hält, so ist derselbe berechtigt, auf Erwirkung der höhern Entscheidung des Staatsministeriums anzutragen, und muß, bevor diese erfolgt ist, die Ausführung des Beschlusses unterbleiben.

§. 4. Für die Angelegenheiten jüdischer Schulen tritt der Landrabbiner als stimmführendes Mitglied in die Regierung ein.

Note 1. Diese Bestimmung findet auch in den Fällen, in welchen es sich um Anstellung, disciplinarische Bestrafung oder Entlassung eines Lehrers handelt, Anwendung, und hat daher der Geistliche, zu dessen Confession der Lehrer nicht gehört, kein Stimmrecht.

Artikel 2.

Zum Wirkungskreis der Regierung als obern Schulbehörde gehört:

- 1) die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens;
- 2) die Dienstaufsicht über die untern Schulbehörden und die Schulbeamten;
- 3) die Leitung der Prüfung der Schulamts-Candidaten und der Privatlehrer nach einem vom Staatsministerium zu genehmigenden Regulative.

Bei der Prüfung der Candidaten des Volksschulamtes ist wenigstens ein praktischer Volksschulmann zuzuziehen ¹⁾).

- 4) die Aufsicht über die allgemeinen, für das Schulwesen bestimmten Fonds und Stiftungen ²⁾).
- 5) die Beförderung der Errichtung von Schullehrer-Conferenzen und Lese-Kreisen unter Benützung geeigneter Bücher ;
- 6) die Feststellung von Grundlinien für die Lehrpläne der Volksschulen, die Genehmigung der Lehrpläne aller andern unter ihrer Aufsicht stehenden Lehranstalten und die Bestimmung der dem Unterrichte in Volksschulen zum Grunde zu legenden Lehrbücher, vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 3 ³⁾ ;
- 7) die Anordnung der Schulvisitationen, nach Maßgabe der zu erlassenden Verordnung ⁴⁾).

Die Kirchenvisitationen erstrecken sich auf die Schulen nur in Beziehung auf die religiös-confessionelle Bildung der Jugend. Die obern Kirchenbehörden werden die Ergebnisse solcher Visitationen, soweit sie die Schulen betreffen, der Regierung mittheilen ;

- 8) die Anstellung, Pensionirung, Entlassung und Kündigung der Volksschullehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes ;
- 9) die Oberaufsicht über das Vermögen der Schulen und dessen Verwaltung, insonderheit die Regulirung des damit verbundenen Rechnungswesens ⁵⁾), sowie die Aufsicht über die Dienst Einkünfte der Schulbeamten ;
- 10) die Errichtung neuer Schulen und Schulachten, die Bestimmung der Schulachtsgrenzen und Anordnung des Baues der Schulhäuser oder deren Vergrößerung ⁶⁾ ;

11) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der untern Schulbehörden in zweiter Instanz.

In allen Fällen, in welchen die Regierung eine Verfügung oder Entscheidung in Schulsachen abgegeben hat, ist eine Beschwerde oder Berufung an das Staatsministerium zulässig.

Note 1. Für die Abhaltung der Prüfungen ist das nachstehende Regulativ für die Prüfung der Candidaten des Volksschulamts und der Privatlehrer im Fürstenthum Birkenfeld durch Bekanntmachung Großherzoglicher Regierung vom 26. August 1863 erlassen:

§. 1.

Die Commission zur Abhaltung der Prüfung besteht:

- a. aus dem Geistlichen (dessen Confession die Examinanden angehören) und
- b. dem Schulmanne, welche Beide der Regierung als stimmungsführende Mitglieder in Schulsachen beigeordnet sind;
- c. aus einem Volksschullehrer der Confession der Examinanden, welcher auf drei Jahre von der Regierung ernannt wird. Es bleibt jedoch der Regierung vorbehalten, in einzelnen Fällen auch einen zweiten Volksschullehrer zuzuziehen.

§. 2.

Die Meldung zur Prüfung der Befähigung, um eine Anstellung als öffentlicher Volksschullehrer zu erhalten oder als Privatlehrer Elementar-Unterricht erteilen zu können, kann bei der Regierung jederzeit erfolgen.

Die nach Entlassung von einem Seminar, dessen Besuch den Schulamts-Aspiranten vorgeschrieben oder ohne Vorbehalt einer nochmaligen Prüfung gestattet ist, bestandene Seminar-Prüfung wird als vorchriftsmäßige Prüfung im Sinne des Art. 14 des Schulgesetzes vom 1. März 1861 angesehen, und bedarf es nur der Vorlegung der auf Grund solcher Prüfung erlangten Befähigungs-Zeugnisse.

§. 3.

Der Meldung sind beizulegen:

- a. ein vom Candidaten selbst verfaßter und geschriebener kurzer Lebenslauf;
- b. Taufschein und
- c. ein Sittenzeugniß;
- d. die Zeugnisse über die genossene Vorbildung.

§. 4.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle das Elementar-Lehrfach betreffenden Gegenstände, sowie auf Erziehungs- und Unterrichts-Lehre.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche, zu welcher letztern praktische Probe-Lectionen gehören, und werden zu derselben drei auf einander folgende Tage angesetzt, zwei für die schriftliche, der andere für die mündliche.

§. 6.

Einige Tage vor der Prüfung versammeln sich, auf Veranlassung

des betreffenden Geistlichen, die Mitglieder der Commission und verständigen sich über die den Examinanden zu gebenden Aufgaben.

§. 7.

Die schriftlichen Aufgaben hat der Examinand in einem einsamen Zimmer ohne alle literarische und handschriftliche Hülfsmittel zu lösen und diesen Arbeiten die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er sich bei denselben keiner schriftlichen oder mündlichen Hülfe bedient habe.

§. 8.

Bei der mündlichen Prüfung werden, unter Berücksichtigung der angefertigten schriftlichen Arbeiten, einzelne Fragen an jeden Examinanden gerichtet, und schließlich mit einigen Schülern der obern Klasse der betreffenden Elementarschule über ein den Examinanden zu bestimmendes Thema die Lehrproben vorgenommen.

§. 9.

Hat ein Examinand durch Zeugnisse auch über seine Vorbereitung zum Organisten-Dienst sich ausgewiesen, so ist die Prüfung desselben auf die Theorie des Orgelspiels auszudehnen, sowie auf Proben im Spielen der Orgel, wobei ihm insbesondere verschiedene Choral-Melodien vorzulegen sind.

§. 10.

Nach Beendigung der Prüfung und Entlassung der Examinanden berathet die Commission über die Frage, wie die Examinanden nach ihrer bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung an den Tag gelegten wissenschaftlichen und praktischen Qualität zu characterisiren, namentlich ob denselben die Noten I. (sehr gut), II. (gut), III. (mittelmäßig), IV. (nothdürftig) zu geben, oder sie als „nicht bestanden“ zu bezeichnen seien.

§. 11.

In letzterem Falle ist es dem Examinanden gestattet, nach Ablauf eines Jahres sich zu einer zweiten Prüfung zu melden, nach deren ungünstigem Ausfalle derselbe zu keiner dritten Prüfung mehr zugelassen wird.

§. 12.

Ueber das Resultat dieser Berathungen (§§. 10 und 11) ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches namentlich auch etwaige abweichende Ansichten einzelner Glieder der Commission aufzunehmen sind.

§. 13.

Dieses Protokoll ist sodann, unter Beispruch der schriftlichen Arbeiten der Examinanden, von der Commission mit Bericht der Regierung vorzulegen, welche darauf den Examinanden Resolution über den Ausfall der Prüfung resp. den Bestandenen Zeugnisse ausstellt.

Zu dem vorstehenden Prüfungsreglement ist noch zu bemerken, daß minder bemittelten Schulamts-Aspiranten zu ihrer Ausbildung in Lehrerbildungsanstalten (Präparandenschule und Seminar) Beihilfen bis zu 300 Mk. jährlich aus der Landeskasse gewährt werden unter folgenden Bedingungen:

Bedingungen, unter denen Beihilfen zur Bestreitung der Unterhaltungskosten von Schulamts-Aspiranten auf Lehrerbildungsanstalten aus der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld bewilligt werden.

- 1) Die Beihilfen werden nur auf höchstens 5 Jahre bewilligt.
- 2) Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt viertel- oder halbjährlich postnumerando nach Vorbringung eines befriedigenden Zeugnisses über Betragen und Leistungen auf der Schule. Muß die Auszahlung der Beihilfen, weil das

Zeugniß als befriedigend nicht angesehen werden kann, für ein oder mehrere Semester verweigert werden, so wird dadurch an den Verpflichtungen des Schulamts-Aspiranten nichts geändert.

- 3) Der Aspirant ist verpflichtet, sich nach Absolvierung des Seminars und bestandener Prüfung zehn Jahre lang zur Verwendung im Schuldienste des Fürstenthums zur Verfügung der Regierung zu halten und während dieser Zeit jede Schulstelle zu übernehmen, die ihm von derselben übertragen wird.
- 4) Verläßt der Aspirant vor Absolvierung des Seminars dasselbe freiwillig oder gezwungen, oder kann er die vorgeschriebenen Prüfungen nicht ablegen, oder muß er vor Ablauf von 10 Jahren wegen eigener Verschuldung aus dem Schuldienste entlassen werden, so ist er verbunden, die empfangenen Beihilfen an die Landeskasse zurückzuzahlen.

Dasselbe gilt, wenn er sich seiner Verpflichtung, sich nach Absolvierung des Seminars und bestandener Prüfung im hiesigen Schuldienst verwenden zu lassen, ganz entzieht, und unterwirft er sich in diesem Falle außerdem einer Conventionalstrafe vom gleichen Betrage, wie die empfangenen und zurückzuzahlenden Beihilfen.

Die Eltern oder sonstigen Vertreter des Aspiranten übernehmen persönlich die solidarische Haft für die demselben obliegende Rückzahlung der Beihilfen.

Note 2. Es sind dies die Weinkaufskasse und die Cäcilien-Stiftung:

- a. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Abgabe von dem f. g. Weinkaufsgelde bei Immobilien-Versteigerungen und die Weinkaufs-Kasse, vom 26. April 1856.

Art. 1.

Die durch die Verordnung vom 17. November 1823 wieder eingeführte Abgabe von dem f. g. Weinkaufsgelde bei Immobilien-Versteigerungen soll wie bisher von den Ansteigern gleich nach dem Versteigerungstermine mit sechs Pfennigen von jedem Thaler des ganzen Steigpreises erlegt und von Denjenigen (Auktionsverwalter, Amtseinnnehmer, Kirchenrechner etc.), welche die Steiggelder zu erheben haben, ohne Vergütung von Hebungs-Gebühren mit erhoben werden.

Art. 2.

Der Ertrag dieser Abgabe soll in die Kassen derjenigen Gemeinden, auf deren Bann die versteigert werdenden Immobilien belegen sind, fließen, darf jedoch nur zu Gemeinde-Schulzwecken verwendet werden.

Art. 3.

Die nähern Bestimmungen wegen der Feststellung des Ertrags der Abgabe und der Ueberweisung derselben an die betheiligten Gemeinden hat die Provinzial-Regierung zu treffen, welche auch die gesetzliche Verwendung zu controliren hat.

Art. 4.

Der jetzige Fonds der Weinkaufskasse soll als Landes-Schulfonds beibehalten und unter Oberaufsicht des Staatsministeriums von der Schulcommission verwaltet werden.

Art. 5.

Die Zinsen dieser Weinkaufskasse sollen im Interesse des Schulwesens des Fürstenthums verwendet werden:

- 1) zu den Kosten der interimistischen Verwaltung von Schulstellen während der Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung von Volksschullehrern, sowie bei Vacanzen, so lange die Wittve oder Kinder der Letzteren das Dienststeinkommen der Stelle zu beziehen haben;
- 2) zur Unterstützung von Industrie- (Arbeits-) Schulen jeder Art, von Kleinkinder- Bewahrschulen und von Sonntagschulen;
- 3) zur Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für Lesegesellschaften der Volksschullehrer und von Gemeindefchulbibliotheken;
- 4) zu Unterstützungen bedürftiger Volksschullehrer in Krankheits- und außerordentlichen Unglücksfällen;
- 5) zu Unterstützungen bedürftiger Wittven und Waisen verstorbenen Schullehrer.

Art. 6.

Ueber die Verwendung der Zinsen hat die Schulcommission nach dem vom Staatsministerium festzusetzenden Etat zu verfügen.

Die abgeschlossenen Rechnungen der Weinkaufskasse müssen dem Provinzialrathe vorgelegt werden.

Art. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft, jedoch sollen schon die im Jahre 1856 erhobenen Weinkaufsgelder den betreffenden Gemeindefassen zu Schulzwecken für 1857 überwiesen werden.

b. Bekanntmachung der Commission zur Verwaltung der Cäcilien-Stiftung vom 4. Januar 1845.

Durch Höchste Resolution vom 14. März und 27. November v. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, hinsichtlich des im Testamente der weiland Großherzogin Cäcilie von Oldenburg, Königliche Hoheit, für das Fürstenthum Birkenfeld ausgesetzten Vermächtnisses von 1000 Thaler Gold Folgendes gnädigst zu verfügen geruht:

- 1) Das Vermächtniß wird den Namen „Cäcilien-Stiftung“ erhalten.
- 2) Die Zinsen des Capitals sind an bedürftige Wittven von Schullehrern beider Confessionen unter folgenden Bestimmungen zu vertheilen:
 - a. Jede solche Unterstützung wird immer nur auf ein Jahr bewilligt, kann aber — ohne daß jedoch ein Versprechen hierüber gegeben werde — im folgenden Jahre und dem hierauf folgenden wiederholt zugestanden werden;
 - b. die jährliche Unterstützung einer solchen Wittve darf die Summe von 30 fl. nicht übersteigen und wird monatlich mit 2 fl. 30 kr. ausbezahlt. Im Fall des Ablebens einer Wittve hört die Unterstützung mit dem Monat auf, worin sie gestorben ist;
 - c. neben wirklicher Bedürftigkeit der Wittve ist auch ihre Würdigkeit, sowie die ihres verstorbenen Ehemannes als Bedingung für den Genuß der Stiftung zu berücksichtigen;
 - d. wenn eine Wittve, welche die Unterstützung genießt, sich wieder verheirathet, so verliert sie den Anspruch darauf mit dem Ende des Monats, in welchem sie heirathet.
- 3) Das Vermächtniß wird mit der zu errichtenden Schullehrer-Wittven- und Waisen-Kasse nach den darüber bestehenden Grundsätzen verwaltet.

4) Die Vertheilung der Zinsen wird einer besondern Commission zugewiesen, welche aus dem jedesmaligen Regierungsvorstand, dem Vorstand der Schul-Commission, dem Superintendenten, dem katholischen Dechanten und dem Referenten in Schulsachen bestehen soll. Diese Commission hat jährlich am 27. Januar die Vertheilung der Zinsen zu berathen und zu bestimmen und über das Resultat ihrer Verathung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu berichten.

5) Wird in einem Jahre die Zinssumme wegen eingetretener Todesfälle oder anderer Umstände nicht ganz verbraucht, so ist der Ueberschuß dem Capital zur Vergrößerung desselben hinzuzufügen.

Zugleich ist gnädigste Verfügung getroffen, daß am 27. d. M. das Capital von 1000 Thlr. Gold nebst 40 Thlr. Gold an Zinsen an die unterzeichnete Commission gelangt, damit an diesem Tage die Vergebung der Unterstützung zum ersten Male stattfinden kann.

Es werden daher alle diejenigen Schullehrer-Wittwen beider Con-
fessionen, welche eine Unterstützung aus der Cäcilien-Stiftung in An-
spruch zu nehmen berechtigt und benöthigt zu sein glauben, aufgefor-
dert, ihre desfallsigen Gesuche durch den betreffenden Schulvorstand
und das Amt noch vor dem 27. d. M. an uns gelangen zu lassen.

Nach einer Bekanntmachung des Präsidiums der Regierung vom
22. April 1867 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur
Erinnerung an die Feier der vor 50 Jahren erfolgten Uebertragung
des Fürstenthums Birkenfeld an das Großherzogliche Haus dem Fonds
der Cäcilien-Stiftung ein Capital von 2000 Thlr. mit der Be-
stimmung zu überweisen geruht, daß von den Zinsen bis weiter jährlich
25 Thlr. zum Capital geschlagen werden sollen.

Das Capital der Cäcilien-Stiftung betrug am 1. Januar 1892
13 174 Mark 62 Pfg.

Nach einer Höchsten Entscheidung vom 26. August 1873 soll die
Verschiedenheit der Religion bei der Vertheilung der Zinsen der Stif-
tung überall nicht in Betracht kommen, so daß auch jüdische Lehrer-
Wittwen participiren können.

Die beizubringenden Bescheinigungen können sowohl von dem
Bürgermeister, als auch von dem Schöffen des Wohnortes ausgestellt
werden und hat letzterer solche ebenso wie der Bürgermeister unent-
geltlich zu erteilen. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1884.

Note 3. Bekanntmachung der Regierung vom 28. December 1865,
betreffend die Lehr- und Lectionspläne der Volksschulen.

In Ausführung des Art. 2, §. 6, des Gesetzes vom 1. März
1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen, werden die
nachstehenden Bestimmungen über die Lehr- und Lections-Pläne für
die Volksschulen hierdurch bekannt gemacht.

1) In allen Volksschulen sollen folgende Gegenstände als be-
sondere Lehrfächer betrieben werden: Religion, Lesen, Schreiben,
deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Na-
turfunde und Singen.

2) Als zu erstrebendes Lehrziel der Volksschulen ist anzusehen,
daß die Kinder:

- a. in der Religion zunächst bei einfachen Geschichten und
Erzählungen religiös-sittlichen Inhalts, leicht faßlichen Bibel-
sprüchen, Gebeten, Liederversen gehalten, auf biblische Ge-
schichte und Religionslehre übergeführt, mit den leichteren
Gegenständen derselben beschäftigt und so weit gefördert

werden, daß sie bei ihrem Austritte aus der Schule mit dem Inhalt der gesetzlichen Lehrbücher bekannt sind;

- b. bei dem Unterricht im Lesen von Anfang an zu richtiger Aussprache der einzelnen Laute, Silben, Wörter und Sätze angeleitet, durch fortgesetzte Uebungen zur Fertigkeit im Lesen der deutschen und lateinischen Druck- und Handschrift mit Beachtung der Interpunction gelangen und in guter Betonung das Verständniß dessen, was sie lesen, kund geben;
- c. im Schreiben durch methodisch geleitete Uebungen sich eine möglichst schöne, insbesondere aber deutliche Handschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben aneignen;
- d. in der deutschen Sprache die Fertigkeit erlangen, sich sprachrichtig und leicht, sowohl mündlich als schriftlich, auszudrücken, einen einfachen Brief, Geschäftsaufsatz, eine Erzählung sprachrichtig zu verfassen;
- e. im Rechnen die vier Grundrechnungsarten, sowohl im Kopfe als schriftlich, mit ganzen benannten und gebrochenen Zahlen mit Leichtigkeit handhaben können, im Lösen der im gemeinen Leben vorkommenden Rechnungs-Aufgaben geübt werden und jede ihrer Operationen begründen können;
- f. in der Geschichte Hauptdenkwürdigkeiten und Lebensbilder aus der Geschichte, namentlich des deutschen Volkes, kennen lernen;
- g. in der Geographie, von der engeren Heimath aus in das weitere Vaterland eingeführt, allgemeine Kenntniß der Erdtheile gewinnen und die Veränderungen, welche in der Bewegung der Erde und ihrer Stellung zur Sonne ihren Grund haben, erklären können;
- h. in der Naturkunde, unter Berücksichtigung des Feld- und Gartenbaues, mit den nützlichsten und schädlichsten Thieren, Pflanzen und Mineralien und mit den wichtigsten Naturerscheinungen bekannt gemacht werden;
- i. im Singen, nach den das Gehör bildenden Vorübungen, zunächst in leichten, nach Inhalt und Melodie dem Alter und der Fassungskraft der Kinder entsprechenden Gesangstücken, dann in den einfacheren, in den letzten Schuljahren aber in den schwereren Melodien des in der betreffenden Kirchengemeinde eingeführten Gesangbuchs geübt, sowie mit guten Jugend- und Volksliedern befreundet werden.

3) Ob und wie weit auch Unterricht im Zeichnen in den Schulen, für welche ein desfalliges Bedürfniß anerkannt wird, zu ertheilen sei, wird auf den Antrag des betreffenden Schulvorstandes von der Regierung näher bestimmt werden.

4) Unter Festhaltung dieser allgemeinen Grundlinien sind die speciellen Lehrpläne für jede Schule, mit Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse derselben, der Klasseneintheilung und sonstiger obwaltenden Verhältnisse, von dem Local-Schulinspector nach Rücksprache mit dem Lehrer beziehungsweise den Lehrern an mehrklassigen Schulen, zu entwerfen.

5) In gleicher Weise haben die Local-Schulinspectoren die Lectionspläne nach Rücksprache mit den Lehrern zu entwerfen, dabei die Bestimmung der Volksschule, die enge Begrenzung der Unterrichtszeit in derselben, die Abtheilung der Kinder nach Geschlecht und Alter, insbesondere die ungleiche Wichtigkeit der Lehr-Gegenstände in Rücksicht zu nehmen und die Lectionen so zu ordnen, daß dem den Geist vorzugs-

weise anstrengenden Unterricht leichtere Uebungen folgen. — Die Stundenzahl in der Woche kann nach dem vorliegenden Bedürfnis einer Schule oder Schulklasse bis auf 30 Stunden ausgedehnt werden.

Bei Entwerfung der Lectionspläne ist auf den Confirmanden-Unterricht und den sonstigen Religions-Unterricht der Geistlichen in den Schulen, in welchen letzterer erteilt wird, dahin Rücksicht zu nehmen, daß dadurch nur die entbehrlichsten Unterrichtsstunden ausfallen.

Durch Bekanntmachung der Regierung, betreffend Einführung des Turnunterrichts für Knaben in den Volksschulen, vom 6. Januar 1885 ist ferner in weiterer Ausführung des Art. 2, Ziff. 6, des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, angeordnet, daß außer den in der Bekanntmachung der Regierung vom 28. December 1865, betreffend die Lehr- und Lectionspläne der Volksschulen, aufgeführten Lehrfächern und dem durch das Gesetz vom 5. December 1884, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, eingeführten Handarbeits-Unterricht für Mädchen in allen Volksschulen vom Beginn des Schuljahres 1885 an auch das Turnen für Knaben betrieben werden soll.

Den ausführlichen Lehrplan für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums, der durch Bekanntmachung der Regierung vom 10. Januar 1885, betreffend Einführung eines Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt ist, siehe Beilage I.

Note 4. Verordnung, betreffend die Schulvisitationen im Fürstenthum Birkenfeld, vom 8. September 1864.

Art. 1.

Es ist jährlich im Laufe des Wintersemesters, möglichst gegen den Schluß desselben, in jeder Volksschule oder Schulklasse eine Prüfung abzuhalten.

Art. 2.

Der betreffende Schulinspector (Art. 7 des Schulgesetzes) setzt den Termin zu dieser Prüfung an und wenigstens acht Tage vorher die übrigen Schulvorstandsmitglieder, sowie die die Mitaufsicht über die Schulen führenden Kirchenältesten (Art. 11 des Gesetzes vom 5. September 1855, die Organisation der evangelischen Kirchengemeinden im Fürstenthum betreffend), auch wo die Bestimmung in Art. 28 des Schulgesetzes zutrifft, die in diesem Artikel bezeichneten Geistlichen von demselben schriftlich in Kenntniß.

Art. 3.

Die mit Gebet zu beginnende und mit passendem Gesang zu beendigende Prüfung ist auf alle in dem betreffenden Lehr- und Lectionspläne bezeichneten Unterrichtsgegenstände auszudehnen und bei derselben insbesondere auch die Bestimmung Art. 43, §. 3, des Schulgesetzes zu berücksichtigen.

Art. 4.

Als Hauptzweck der Prüfung ist nicht nur die Ermittlung dessen, was die Kinder gelernt haben, sondern hauptsächlich die Art und Weise, wie, und die Erfolge, mit welchen sie unterrichtet wurden, anzusehen. Es ist daher auch, wenn der betreffende Lehrer in dem Einen und Andern zu prüfen veranlaßt wird, der specielle Gegenstand der Prüfung zu bezeichnen.

Art. 5.

Am Schlusse der Prüfung sind vom Schulinspector, je nach dem



Ergebniß derselben, sowie die zur Anregung der Schüler überhaupt und der lässigen und unordentlichen insbesondere geeigneten Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, als auch die nach Alter und Bildung zum Austritt aus der Schule reifen Kinder mit einer kurzen Ansprache zu entlassen.

Art. 6.

Ist der Ausfall der Prüfung in einer Schule oder Schulkasse ein günstiger, so hat der Schulinspector solches noch in Gegenwart der Schüler anerkennend und ermunternd hervorzuheben.

Art. 7.

Saben sich bei einer Prüfung besondere Mängel ergeben, welche auf Lässigkeit oder unpraktisches Verfahren des Lehrers zurückzuführen sind, so ist diesem allein darüber von dem Schulinspector das Nöthige in ernster Liebe zu bemerken.

Art. 8.

Nach Entlassung der Schuljugend ist der Lehrer über etwaige das Innere seiner Schule betreffende Wünsche und Anträge zu hören.

Art. 9.

Nach Beendigung der Schulprüfungen in seinem Bezirke hat der Local-Schulinspector über den Ausfall der in jeder einzelnen Schule vorgenommenen Prüfung an die Regierung unter Beischluß der statistischen Tabelle über den Elementar-Unterricht bis Pfingsten besondern Bericht zu erstatten, wobei der Bildungsstand der Schüler in den dem betreffenden Lehr- und Lektionsplane gemäß zu behandelnden einzelnen Unterrichtszweigen, die berufliche Thätigkeit des Lehrers in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht und die Führung desselben, sowie etwaige besondere Desiderien hauptsächlich zu beachten sind.

Art. 10.

Auch sollen die Volksschulen in einem Zeitraume von fünf Jahren mindestens einmal von einem durch die Regierung zu committirenden Mitgliede desselben visitirt werden, welches zu dem Ende die Schule unangemeldet besucht. (Verordnung vom 6. Mai 1886.)

Art. 11.

Den Jahres-Prüfungen in den höhern Bürgerschulen und Erweiterungs-Klassen der Volksschulen soll ein Mitglied der Regierung beiwohnen, welche zu dem Ende von den zu den Prüfungen bestimmten Tagen zeitig in Kenntniß zu setzen ist.

Note 5. Man sehe das in Beilage II abgedruckte Reglement für die Verwaltung der Schulfonds.

Note 6. Das durch die Bekanntmachung der Regierung vom 12. Juli 1886 erlassene Regulativ, den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser für die Volksschulen betreffend, ist in Beilage III abgedruckt.

Artikel 3.

Die Einführung neuer, dem Religionsunterrichte zum Grunde zu legender Lehrbücher bei den öffentlichen Schulen bedarf der vorhergehenden Zustimmung der betreffenden obern Kirchenbehörde.

Artikel 4.

Hat sich zwischen der Regierung und der obern Kirchenbehörde eine Verschiedenheit der Ansicht über Kompetenz-Verhältnisse oder die Einwirkung der Kirche auf die religiös-confessionelle Bildung der Jugend herausgestellt, so soll die Sache zur Entscheidung an das Staatsministerium, beziehungsweise den Großherzog, gebracht werden.

II. Von den untern Schulbehörden.

Artikel 5.

§. 1. Jede Gemeindeschule steht unter einem besondern Schulvorstande.

§. 2. Der Schulvorstand besteht aus

- 1) dem Bürgermeister ;
- 2) dem Pfarrer oder den Pfarrern des Kirchspiels, von deren Confession Lehrer an der Schule angestellt sind, resp. bei israelitischen Schulen dem Landrabbiner ;
- 3) dem Lehrer und, wo mehrere Lehrer sind, dem ersten Lehrer der betreffenden Schule ;
- 4) dem Schöffen der Gemeinde oder den Schöffen der die Schulacht bildenden Gemeinden ;
- 5) einem von dem Gemeinderathe, beziehungsweise der Gemeinde, zu wählenden ¹⁾ Mitglieder der Gemeinde.

Besteht die Schulacht aus mehreren Gemeinden, so ist für eine jede derselben ein Mitglied zu wählen.

§. 3. Sind in einem Kirchspiele zwei Pfarr-Geistliche, so ist der erste Pfarr-Geistliche Mitglied des Schulvorstandes, jedoch kann derselbe sich, mit Genehmigung der Regierung und im Einverständnisse mit der obern Kirchenbehörde, durch den zweiten Pfarr-Geistlichen dauernd oder in einzelnen Fällen vertreten lassen ; auch kann statt desselben der zweite Pfarr-Geistliche von der Regierung im Einverständnisse mit der obern Kirchenbehörde zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt werden.